

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Umsetzung pandemiebedingter und eilbedürftiger Anpassungen in Rechtsverordnungen auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Verordnung nimmt Änderungen in Rechtsverordnungen nach dem EnWG vor, die insbesondere helfen sollen, in Einzelfragen die besondere Situation angemessen zu adressieren, die aufgrund der Covid19-Pandemie seit Mitte März entstanden ist. Diese Änderungen sollen noch vor der umfassenderen Novellierung des Ordnungsrahmens erfolgen, die dieses Jahr zur Umsetzung der neuen Strommarkttrichtlinie ansteht.

Nach § 19 Absatz 2 Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung ist Netznutzern unter spezifischen, kalendarisch bestimmten Voraussetzungen ein individuelles Netzentgelt anzubieten. Es besteht die Gefahr, dass Änderungen der Produktionsmenge aufgrund und während der Covid19-Pandemie dazu führen, dass die betroffenen Unternehmen diese Voraussetzungen mindestens im Kalenderjahr 2020 nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang erfüllen können. Dadurch wären sie erheblichen finanziellen Mehrbelastungen ausgesetzt, die sogar Unternehmensinsolvenzen verursachen können. Die Verbrauchstypik dieser Unternehmen, die materielle Grundlage des Angebots individueller Netzentgelte ist, hat sich jedoch im Grundsatz nicht geändert, sondern wurde nur unterbrochen. Eine Übergangsregelung soll nicht sachgerechte Folgen vermeiden.

Zunehmende Stromflüsse zwischen den Mitgliedstaaten, die grundsätzlich über das Übertragungsnetz fließen, können technisch "Umwege" über Verteilernetze nehmen. Eine punktuelle Ergänzung der StromNEV soll verhindern, dass Stromtransite in den nachgelagerten Netzen ohne Sachgrund Netzkosten erhöhen.

Die Niederspannungs- und die Niederdruckanschlussverordnung enthalten noch einige Schriftformerfordernisse, die eine digitale Abwicklung zwischen den Netzbetreibern und deren Neukunden erschweren und dadurch bürokratische Hürden sind. Sie sollen daher abgebaut werden.

B. Lösung

Zur Umsetzung erfolgen punktuelle Anpassungen in der Stromnetzentgeltverordnung, der Niederspannungs- und der Niederdruckanschlussverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen keine solchen Kosten. Auch die Haushalte der Länder und Kommunen werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung senkt den Erfüllungsaufwand leicht, indem das Zustandekommen von Netzanschlussverträgen mit den örtlichen Netzbetreibern nicht mehr der Schriftform bedarf. Im Übrigen hat die Verordnung keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Vielmehr führen einzelne Änderungen zu einem leichten Absinken des Erfüllungsaufwands.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Verordnung entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen Informationspflichten. Durch den Wegfall von Schriftformerfordernissen werden bestehende Bürokratiepflichten abgebaut.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ändert sich im Ergebnis nicht.

Für die Bundesnetzagentur und die Landesregulierungsbehörden ergibt sich ein einmaliger Minderaufwand im Jahr 2021 durch die Vereinfachung einer Prüfung.

Auch ansonsten entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand auf Bundesebene.

Sonstige Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder und Kommunen sind ebenfalls nicht ersichtlich.

F. Weitere Kosten

Spürbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Der Abbau von Bürokratiepflichten hat eine tendenziell kostenentlastende Wirkung.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Umsetzung pandemiebedingter und eilbedürftiger Anpassungen in Rechtsverordnungen auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes

Vom ...

Auf Grund des § 18 Absatz 3 und des § 24 Satz 1 Nummer 1 und 3, Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), von denen zuletzt § 24 Satz 1 Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503) geändert worden ist, § 24 Satz 1 Nummer 3 durch Artikel 1 Nummer 12a Buchstabe a in Verbindung mit Nummer 28a Buchstabe a des Gesetzes vom 26.7.2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist, § 24 Satz 2 Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 26.7.2011 (BGBl. I S. 15549) geändert worden ist, § 24 Satz 2 Nummer 3 durch Artikel 1 Nummer 12a Buchstabe b des Gesetzes vom 26.7.2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist sowie § 24 Satz 2 Nummer 4 durch Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe c des Gesetzes vom 13.5.2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2935) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 2a werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 4 Nummer 2 erfolgt ein Pooling nach Satz 4 Nummer 1 auch im Falle des Satzes 1 Nummer 4 zweite Alternative, wenn ein Transit vorliegt. Ein Transit ist gegeben, wenn innerhalb des zeitgleichen Messintervalls der Lastgangzählung dieselbe Energiemenge aus einer Entnahmestelle entnommen und zumindest teilweise über eine andere, galvanisch verbundene Entnahmestelle abgegeben wird.“

2. § 32 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Soweit eine individuelle Netzentgeltvereinbarung nach § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 bis zum 30. September 2019 bei der Regulierungsbehörde angezeigt worden ist, besteht im Kalenderjahr 2020 ein Anspruch auf Weitergeltung des vereinbarten individuellen Netzentgelts, wenn die Voraussetzungen im Kalenderjahr 2019 erreicht worden sind. Wird der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht, ist § 19 Absatz 2 Satz 18 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die tatsächliche Erfüllung der Voraussetzungen auf das Kalenderjahr 2019 abgestellt wird.“

Artikel 2

Änderung der Niederdruckanschlussverordnung

Die Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ jeweils durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „auszuhändigen“ durch die Wörter „in Textform zur Verfügung zu stellen“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern ein Neukunde dies verlangt, sind ihm die Allgemeinen Bedingungen in Papierform auszuhändigen.“

Artikel 3

Änderung der Niederspannungsanschlussverordnung

Die Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ jeweils durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „auszuhändigen“ durch die Wörter „in Textform zur Verfügung zu stellen“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern ein Neukunde dies verlangt, sind ihm die Allgemeinen Bedingungen in Papierform auszuhändigen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung enthält punktuelle Ergänzungen der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie den Abbau von Bürokratiepflichten in der NDAV und der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zur Umsetzung der Strombinnenmarkttrichtlinie, die für dieses Jahr ansteht, werden umfangreiche Rechtssetzungsmaßnahmen erarbeitet, die eine Vielzahl von Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und den auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen vorsehen dürften. Weitere Maßnahmen, die ebenfalls diese Regelungsmaterien betreffen, können damit verbunden werden. Infolge der besonderen Entwicklung seit März diesen Jahres haben sich jedoch einzelne notwendige Änderungen auf der Ebene der Rechtsverordnungen gezeigt, die vorgezogen werden und vorab in Kraft treten sollten.

Dies betrifft zum einen die Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV. Den Netznutzern ist unter bestimmten formalen Voraussetzungen ein individuelles Netzentgelt anzubieten, die kalendarisch bestimmt sind. Daher können Änderungen der Produktionsmenge aufgrund und während der Covid19-Pandemie dazu führen, dass betroffene Unternehmen diese Voraussetzungen mindestens im Kalenderjahr 2020 nicht oder nicht mehr im vorgesehenen Umfang erfüllen können. Dadurch wären sie erheblichen finanziellen Mehrbelastungen ausgesetzt, die sogar Unternehmensinsolvenzen verursachen können. Da sich jedoch die Verbrauchstypik dieser Unternehmen, die materielle Grundlage des Angebots individueller Netzentgelte ist, durch die Sondersituation im Grundsatz nicht geändert hat, sondern nur unterbrochen wurde, soll eine Übergangsregelung nicht sachgerechte Folgen vermeiden. Das grundsätzliche Abstellen auf eine kalendarische Ermittlung wäre ursächlich für die Verfehlung der Voraussetzungen für abgesenkte Netzentgelte im Jahr 2020.

Bei der Ausgestaltung der Übergangsregelung wird auf eine Lösung abgestellt, die bereits im Jahr 2009 gewählt wurde. Damals wurde darauf abgestellt, dass im Kalenderjahr 2008 die Voraussetzungen für das betreffende individuelle Netzentgelt tatsächlich vorlagen. Zur Kompensation der Auswirkungen der Finanzkrise wurde eine Regelung in die StromNEV aufgenommen. Vorgesehen wurde, die Benutzungsstunden auf Basis der Verbrauchsdaten aus dem Jahr 2008 (Artikel 6 des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze vom 21. August 2009) fortzuschreiben.

Unternehmen, die im Jahr 2019 die Voraussetzungen für individuelle Netzentgelte erfüllt haben, sollen durch § 32 Absatz 10 StromNEV einen Anspruch erhalten, dass für das Jahr 2020 die Prüfung der Voraussetzungen alternativ auch auf Basis der Verbrauchsdaten des Kalenderjahres 2019 durchgeführt wird. Dies betrifft die Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 StromNEV. Im Übrigen bleibt es bei der Berechnung der individuellen Netzentgelte. So ist insbesondere vorrangig eine Berechnung auf Grundlage des sog. physikalischen Pfades nach § 19 Absatz 2 Satz 4 StromNEV maßgebend. Nur wenn die auf dieser Grundlage ermittelten Netzkostenbeiträge niedriger sind als die Netzentgelte, die sich aus einer Berechnung nach den Schwellenwerten des § 19 Absatz 2 Satz 3 StromNEV ergeben, sind letztere für die Höhe der individuellen Netzentgelte maßgebend. Dadurch ist sichergestellt, dass hinsichtlich der Kosten des physikalischen Pfades die Übergangsregelung nicht zu individuellen Netzentgelten führt, die unterhalb des Niveaus des Jahres 2019 liegen.

Vor dem Hintergrund zunehmender Stromflüsse zwischen den Mitgliedstaaten soll zudem eine klarstellende Regelung in die StromNEV aufgenommen werden, die ein sachwidriges Anfallen von Netzentgelte im Falle von Stromtransiten vermeidet. Solche Stromtransporte erfolgen zwar grundsätzlich über das Übertragungsnetz, können technisch aber "Umwege" über die Verteilernetze nehmen. Dann erfolgt zeitgleich sowohl eine Ausspeisung einer bestimmten Strommenge aus dem vor- in das nachgelagerte Netz als auch an einer anderen Netzverbindung eine Rückspeisung aus dem nach- in das vorgelagerte Netz. Eine punktuelle Ergänzung der StromNEV soll verhindern, dass solche Stromtransite ohne Sachgrund die Netzkosten in den nachgelagerten Netzen erhöhen. Klargestellt wird, dass in solchen Fällen eine Saldierung zeitgleicher Ein- und Rückspeisungen erfolgt. Es handelt sich insoweit um keinen Strombezug der nachgelagerten Netzebene, für den Netzentgelte an das vorgelagerte Netz gezahlt werden sollen.

Des Weiteren sollen die NAV und NDAV dahingehend geändert werden, dass das Zustandekommen des Netzanschlussvertrages in Textform abgewickelt werden kann. Dies betrifft den Austausch anlässlich des Abschlusses des Vertrags nach § 2 Absatz 2 Satz 2 NAV und NDAV, die Beauftragung der Herstellung des Netzanschlusses nach § 6 Absatz 1 Satz 2 NAV und NDAV sowie die Übermittlung der allgemeinen Bedingungen nach § 4 Absatz 2 NAV und NDAV. Dadurch werden Schriftformerfordernisse abgebaut, die einen digitalen Geschäftsverkehr zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmern erschweren. Eine Umstellung auf das Erfordernis einer Textform trägt einerseits dem Dokumentationsinteresse bei solchen Rechtsbeziehungen weiterhin hinreichend Rechnung, vereinfacht aber andererseits den Abschluss von Vereinbarungen und macht zugleich eine physische Übermittlung entbehrlich. Die Nutzung der elektronisch signierten Vertragsform nach § 126a BGB stellt in Ermangelung hinreichender Verbreitung der hierfür erforderlichen Ausstattung bei den betroffenen Anschlussnehmern dagegen keine hinreichend wirksame Alternative dar. Bei § 2 Absatz 3 NAV und NDAV, bei dem es um eine Zustimmung des Grundstückseigentümers mit entsprechender Übernahme von Pflichten geht, bleibt es aus Nachweisgründen bei der Schriftform. Im Interesse von Neukunden, die nicht über die Möglichkeiten einer digitalen Kommunikation verfügen, verbleibt es im Übrigen bei der Möglichkeit, eine Übermittlung der Allgemeinen Bedingungen in Papierform zu verlangen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 enthält zwei punktuelle Ergänzungen der StromNEV. § 17 Absatz 2a wird durch eine Definition der sog. Transite ergänzt und als Rechtsfolge ein Pooling zeitgleicher Ein- und Ausspeisungen ermöglicht, das eine Berechnung von Netzentgelten gegenüber der, für einen Transit genutzten, nachgelagerten Netzebene verhindert. Die Übergangsregelung des § 32 wird durch einen neuen Absatz 10 ergänzt, der Netznutzern, die im Jahr 2019 die Voraussetzungen erfüllt haben, die Möglichkeit gibt, die Prüfung der Voraussetzungen im Kalenderjahr 2020 auf Basis der Daten des Jahres 2019 durchzuführen. § 19 Absatz 2 Satz 18 ist für die Ermittlung der individuellen Netzentgelte im Jahr 2020 mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf die tatsächliche Erfüllung der Voraussetzungen auf das Jahr 2019 abgestellt wird.

Artikel 2 und 3 ersetzen in der NDAV und der NAV an den betroffenen Stellen das Schriftformerfordernis durch ein Textformerfordernis. Dadurch entfällt das besondere Formerfordernis anlässlich der Herstellung des Netzanschlusses bei der Beauftragung des Netzanschlusses und dem Abschluss des Netzanschlussvertrages. Klarstellend wird es zudem ermöglicht, den Neukunden die Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers auch in Textform zur Verfügung zu stellen, sofern diese nicht eine Übermittlung in Papierform verlangen.

III. Alternativen

Die vorliegenden Regelungsinhalte können nicht durch andere, untergesetzliche Maßnahmen ersetzt werden.

IV. Regelungskompetenz

Die Mantelverordnung stützt sich auf die Verordnungsermächtigungen nach den §§ 18 und 24 EnWG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Ein Widerspruch zu dem Recht der Europäischen Union oder völkerrechtlichen Verträgen ist nicht erkennbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Ergänzung des § 17 Absatz 2a StromNEV stellt klar, dass zeitgleiche Entnahmen und Rückspeisungen eines nachgelagerten Netzes bei der Bemessung der Netzentgelte, die das nachgelagerte Netz für Entnahmen aus dem vorgelagerten Netz entrichten muss, nicht einbezogen werden. Die Regelung ändert nicht die für die Ermittlung der Netzentgelte erforderlichen Verfahren. Sie stellt allein die materielle Bewertung der gemessenen Stromflüsse klar und führt dazu, dass bei der Ermittlung der Stromflüsse, aufgrund der die von der nachgelagerten Netzebene zu entrichtenden Netzentgelte bemessen werden, in einem Rechenschritt gegebenenfalls ein Abzugsbetrag anzusetzen ist. Für den Gesamtvorgang der Bemessung der Netzentgelte ergibt sich hieraus kein zusätzlicher Aufwand.

Durch die Einfügung der Übergangsregelung des § 32 Absatz 10 StromNEV verändern sich die Verfahrensschritte bei der Geltendmachung individueller Netzentgelte nicht. Im Jahr 2021 ist bezogen das Jahr 2020 festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 StromNEV tatsächlich erfüllt wurden. Wird der Anspruch nach § 30 Absatz 10 Satz 1 StromNEV geltend gemacht, ist § 19 Absatz 2 Satz 18 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die tatsächliche Erfüllung der Voraussetzungen auf das Kalenderjahr 2019 abgestellt wird. Insoweit ändert sich allein der Prüfungsinhalt.

Der Verzicht auf das Schriftformerfordernis in den betroffenen Regelungen der NAV und der NDAV senkt den Aufwand, der zur Herstellung von Netzanschlüssen zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber erforderlich ist. Die Geschäftsprozesse bleiben erhalten, können aber vereinfacht elektronisch erfolgen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Schriftformerfordernisse in § 2 Absatz 2 Satz 2, § 4 Absatz 2 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 2 der NAV und der NDAV werden jeweils durch ein Textformerfordernis ersetzt. Zudem kann sich einmalig der Prüfungsaufwand bei den Voraussetzungen eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV verringern, wenn sich Unternehmen für das Jahr 2020 auf die Übergangsregelung nach § 32 Absatz 10 berufen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Bei den Regelungen nach Artikel 1 und Artikel 3 Nummer 3 und 4 sind sie nicht Normadressat. Die Regelungen nach Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 3 Nummer 1 führen zu einer leichten, aber nicht quantifizierbaren Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, da der Kontakt mit dem Netzbetreiber durch den Wegfall des Schriftformerfordernisses vereinfacht wird.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Normadressaten der vorgesehenen Regelungen sind insbesondere die Netzbetreiber.

Folgende Regelungen sind im Grundsatz vielmehr geeignet, den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zu senken: Der Wegfall des Schriftformerfordernisses in § 2 Absatz 2 Satz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 2 der NAV und der NDAV senkt durch den Wegfall des Schriftformerfordernisses den Aufwand bei der Herstellung eines Netzanschlusses, indem die Kommunikation zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinfacht wird. Eine Quantifizierung ist schwer möglich. Gleiches gilt für die Möglichkeit einer digitalen Kommunikation bei der Übermittlung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1. Insbesondere ist nicht prognostizierbar wie viele Kunden auch in Zukunft von ihrem Recht Gebrauch machen, die Allgemeinen Bedingungen in Papierform ausgehändigt zu bekommen.

Aus den Regelungen folgt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes ändert sich nicht.

Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung der Länder und Kommunen sind ebenfalls nicht ersichtlich.

5. Weitere Kosten

Spürbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Der Abbau von Bürokratiepflichten hat eine tendenziell kostenentlastende Wirkung.

Die Übergangsregelung nach § 32 Absatz 10 StromNEV gewährleistet, dass Unternehmen, die nach § 19 Absatz 2 bis 4 StromNEV ein individuelles Netzentgelt erhalten, dieses aufgrund der Sondersituation im Jahr 2020 nicht verlieren. Anderenfalls würden betroffene Unternehmen Netzentgelte in einer Höhe nachzahlen müssen, die bei ihnen gegebenenfalls zu wirtschaftlichen Problemen führen kann. Das für die Ermittlung der Netzentgelte für das Jahr 2020 zu Grunde gelegte Netzentgeltniveau wird dadurch im Grundsatz gewahrt, ohne dass es zu neuen Belastungen anderer Netznutzer kommt. Der Status quo bleibt insoweit erhalten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Gleichstellungspolitische Belange sind nicht berührt. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und eine Evaluierung kommen nicht in Betracht. Die Regelung nach Artikel 1 Nummer 2 wirkt ohnehin nur für das Jahr 2020. Die bürokratischen Erleichterungen sollen dauerhaft wirken. Die übrigen Regelungen adressieren Sachverhalte, die nicht nur vorübergehend entstehen und teilweise geltendem Unionsrecht entsprechen, das seinerseits nicht befristet ist. Fragen der Netzregulierung unterliegen im Übrigen einer ständigen Beobachtung durch die Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der StromNEV)

Zu Nummer 1 (17 Absatz 2a)

Von der Einspeisung in nachgelagerte Netze, für die Netzentgelte zu entrichten sind, ist der (ungewollte) Transit zu unterscheiden. In solchen Sachverhalten wird zwar ebenfalls Elektrizität in das nachgelagerte Netz eingespeist, jedoch findet zugleich eine Rückspeisung in das vorgelagerte Netz statt. Die eingespeiste Elektrizität wird nicht in dem nachgelagerten Netz verbraucht, sondern sie nimmt einen „Umweg“. Statt durchgängig über das vorgelagerte Netz transportiert zu werden, fließt sie über das nachgelagerte Netz und aus diesem heraus.

In solchen Fällen erscheint es nicht sachgerecht, wenn die Entnahme des nachgelagerten Netzbetreibers mit einer Lastspitze belastet wird, die nicht durch eine Erhöhung der Entnahmen aus seinem Netz und somit nicht durch die dort angeschlossenen Netzkunden verursacht wurde.

Die neu anzufügenden Sätze 5 und 6 regeln, dass abweichend von Satz 4 Nummer 2 (richtungsgleich) im Falle eines solchen Transits ein Pooling nach den Vorgaben des Satzes 4 Nummer 1 möglich ist. Dies führt dazu, dass Energiemengen, die auf einem Transit beruhen, saldiert werden dürfen und somit nicht zu einer Erhöhung der Netzkosten führen.

Beim Transit entnimmt bei rein bilanzieller Betrachtung der nachgelagerte Netzbetreiber innerhalb des relevanten Zeitintervalls aus einer Entnahmestelle zum vorgelagerten Netz eine bestimmte Energiemenge. Diese Energiemenge gibt er innerhalb desselben Zeitintervalls nicht vollständig an die an sein Netz angeschlossenen Netzkunden ab oder verbraucht diese selbst (Betriebsverbräuche und Verlustenergie), sondern speist innerhalb desselben Messintervalls einen Teil derselben Energiemenge über eine andere, galvanisch verbundene Entnahmestelle zum vorgelagerten Netz wieder aus. Die bilanzielle Betrachtung ermöglicht eine einfache und zugleich tragfähige Abgrenzung zur Rückspeisung, insbesondere wenn im Netz des nachgelagerten Netzbetreibers dezentrale Erzeugungsanlagen oder rückspeisende Netzbetreiber angeschlossen sind.

Zu Nummer 2 (§ 32 Absatz 10)

Die Norm enthält eine Übergangsregelung zur Anwendung des § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 für das Kalenderjahr 2020. § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 enthält normative Voraussetzun-

gen, unter denen Letztverbraucher mit den betroffenen Netzbetreibern abgesenkte individuelle Netzentgelte vereinbaren können.

Die Voraussetzungen zielen darauf, in einem ersten Prüfungsschritt Unternehmen mit einem gewissen Umfang und einer gewissen Konstanz des Stromverbrauchs zu charakterisieren. Wie hoch die individuellen Netzentgelte sind, bestimmt sich in einem zweiten Schritt nach den Kosten des sog. physikalischen Pfades, die aus § 19 Absatz 2 Satz 4 StromNEV folgen. In jedem Fall sind mindestens Netzentgelte in der Höhe zu entrichten, die sich aus § 19 Absatz 2 Satz 3 ergibt.

Die Berechnung nach dem sog. physikalischen Pfad ist nach der Beihilfeentscheidung der EU-KOM (Rückforderungsverfahren wegen vollständiger Befreiung von Netzentgelten in den Jahren 2012 und 2013) der primäre Maßstab für die Höhe der individuellen Netzentgelte. Dieses beträgt aber in jedem Fall nicht weniger als 20% des veröffentlichten Netzentgelts bei mindestens 7000 Benutzungsstunden im Jahr, 15% des veröffentlichten Netzentgelts bei mindestens 7500 Benutzungsstunden im Jahr und 10% des veröffentlichten Netzentgeltes bei mindestens 8000 Benutzungsstunden im Jahr.

Die Bemessungsgrundlagen des § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 StromNEV stellen daher als Bemessungsgröße auf die Stromverbräuche in einem bestimmten Kalenderjahr ab. Die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen dieser Regelungen wird aufgrund der Folgen der Pandemie zunehmend schwieriger oder unmöglich, weil die betroffenen Unternehmen in geringerem Umfang produzieren und daher auch vorübergehend weniger Strom abnehmen. Aufgrund von Produktionsänderungen, die aus der seit März 2020 in Deutschland vorliegenden Sondersituation aufgrund einer pandemischen Lage folgen, droht ohne eine Übergangsregelung bei betroffenen Unternehmen ein Verlust der individuellen Netzentgelte im Kalenderjahr 2020, ohne dass sich die grundsätzliche Struktur ihres Strombezugs geändert hat. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Grundmodell, die Kosten des physikalischen Pfades als Bemessungsgrundlage für die anfallenden Netzentgelte heranzuziehen. Allein aufgrund der kalendarischen Betrachtung würden jedoch die formalen Voraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt verfehlt.

Zu Artikel 2 (Änderung der NDAV)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2 Satz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 2)

Sowohl für den Abschluss eines Netzanschlussvertrages nach § 2 Absatz 2 Satz 2 als auch für den Auftrag zur Herstellung eines Netzanschlusses nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ist bisher die Schriftform vorgesehen. Deren Aufrechterhaltung erscheint auch vor dem Hintergrund einer zunehmenden Digitalisierung des Geschäftsverkehrs weder erforderlich noch zeitgemäß. Im Interesse einer Entbürokratisierung soll das Erfordernis der Schriftform jeweils durch die Textform ersetzt werden.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 2 Satz 1)

Durch die Ergänzung des § 4 Absatz 2 Satz 1 in Buchstabe a soll klargestellt werden, dass die Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers in Textform zur Verfügung gestellt werden können und es keiner besonderen weiteren Form bedarf.

Buchstabe b soll als eine Folgeänderung Neukunden auch weiterhin die Möglichkeit geben, ausdrücklich eine Übermittlung in Papierform zu verlangen, sofern dies für sie sinnvoll ist. Eine Übermittlung in Papierform soll ihnen aber nicht aufgedrängt werden müssen, wenn eine digitale Kenntnisnahme dem Interesse beider Vertragsparteien entspricht.

Zu Artikel 3 (Änderung der NAV)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2 und § 6 Absatz 1)

Die Änderung entspricht für den Strombereich der Anpassung nach Artikel 2 Nummer 1 im Gasbereich.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 2 Satz 1)

Die Änderung entspricht für den Strombereich der Anpassung nach Artikel 2 Nummer 2 im Gasbereich.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.